

#### 4.2.8 Verantwortung

Verantwortung ist eine normative Beziehung zwischen einem *Subjekt* der Verantwortung (Einzelperson, kollektive Akteure etc.), einem *Objekt* der Verantwortung (Handlungen,

Entscheidungen etc.) sowie der *Inстанz* (andere Einzelperson, Gruppe, zukünftige Generationen usw.), der gegenüber das Subjekt Verantwortung zu übernehmen und für sein Handeln persönlich einzustehen hat.<sup>212</sup> Solche Verantwortungssubjekte können beispielsweise Eltern gegenüber ihren Kindern oder die heute lebende Gesellschaft gegenüber künftigen Generationen sein. Im Kontext von Keimbahninterventionen ist es gerade der Aspekt einer zeitlich weit vorausgreifenden „Zukunftsverantwortung“<sup>213</sup>, der wegen der Unübersichtlichkeit der möglicherweise langfristig eintretenden Folgen heutiger Eingriffe in die menschliche Keimbahn so dringlich wie schwer bestimmbar ist. Denn die Übernahme oder auch die Zuschreibung von Verantwortung hängt nicht nur vom Objekt, also etwa von der Art der spezifischen Handlung ab, sondern auch von ihrer potenziellen raum-zeitlichen Reichweite sowie von der Fähigkeit eines Verantwortungssubjekts, auf eine Situation mit seinem Handeln Einfluss zu nehmen.

Wird die Reichweite ausgedehnt, so könnte sich das Verantwortungssubjekt von der Zumutung überfordert sehen, alle möglichen Folgen und Nebenfolgen sowie ihre etwaige Reversibilität oder Irreversibilität ausreichend zu antizipieren. Ebenso könnte es sich angesichts der Komplexität des gesellschaftlichen Handlungsgeschehens, an dem es teilhat, trotz seines prinzipiellen Gefühls von Verantwortung als machtlos erleben. Solche und ähnliche Erfahrungen führen nicht selten zu einer „Verantwortungsdiffusion“.<sup>214</sup> Diese kann sich sowohl in der Rückschau auf vergangene Ereignisse einstellen als auch insbesondere in der vorausschauenden Übernahme von Verantwortung. Infolgedessen gilt es, so präzise wie möglich zu bestimmen, wer mit wem, wie, wofür und vor wem (unmittelbar betroffene beziehungsweise zukünftig lebende Kinder, Gesellschaft, zukünftige Generationen) beziehungsweise vor welcher

---

212 Zur genaueren Bestimmung der Verantwortungsvariablen siehe Langanke/Liedtke/Buyx 2017.

213 Siehe hierzu Jonas 1979.

214 Vgl. Nummer-Winkler 1993, 1190.

Instanz (klassisch zum Beispiel Gesetz, Gewissen, Gott) genau Verantwortung wahrzunehmen hat. Andernfalls würde die normative Rede von Verantwortung zu einer inhaltsleeren „Ohnmacht des bloßen Sollens“<sup>215</sup> führen, in der Akteure unter der Last schlechthin unrealisierbarer Sollensansprüche zusammenbrechen. Insbesondere muss bei der Bestimmung des Verantwortungssubjekts zwischen einer individuellen, einer rollenspezifischen sowie einer korporativ wahrgenommenen Verantwortung<sup>216</sup> unterschieden werden, die sich bis zu einer „Multiakteursverantwortung“<sup>217</sup> ausdifferenziert.

Eingriffe in die menschliche Keimbahn haben Folgen für Angehörige künftiger Generationen in unbestimmter Ferne. Schließt man Eingriffszwecke aus, die auf die transhumane Verbesserung der Spezies abzielen, dann ist zu untersuchen, ob sich ein allgemeines Hilfegebot und ein davon abgeleitetes berufsständisches ärztliches Behandlungsgebot gegenüber noch nicht und unter Umständen erst in sehr ferner Zukunft lebenden Menschen ethisch fundieren lässt. Diese Frage ist unabhängig davon zu diskutieren, ob für den Einsatz am Menschen bereits hinreichend sichere diagnostische und therapeutische Instrumente zur Verfügung stehen. Sollte sich erweisen, dass die Verpflichtung zur Keimbahnintervention nicht besteht, oder sollte sich sogar ein kategorisches Verbot rechtfertigen lassen, hätte man auch Forschungen in dieser Richtung einzustellen. Sollte jedoch ein Behandlungsgebot unter den Bedingungen ausreichender Sicherheit zu rechtfertigen sein, hätte das ein Forschungsgebot zur Folge, wenn sich die allgemeine Hilfepflicht auch auf Angehörige künftiger Generationen erstreckte.

Die Fragestellung wird verschärft, wenn man die triviale Einsicht einbezieht, dass den jetzt Lebenden die Handlungsumstände und die Präferenzen der Angehörigen ferner

---

215 Vgl. dazu in Bezug auf Hegel Habermas 1988, 320 f.

216 Vgl. Deutscher Ethikrat 2018, 86 f.

217 Vgl. Deutscher Ethikrat 2017b, 249 f.

Generationen unbekannt sind (Prognoseproblem).<sup>218</sup> Zudem ist zu bedenken, dass nicht nur Ausführungshandlungen, sondern auch Unterlassungen Gegenstand der moralischen Beurteilung sind. So wäre das Unterlassen von Forschung zur Realisierung von Heilungshoffnungen unter Umständen als moralisch verwerflich zu qualifizieren, jedenfalls dann, wenn keine realistischen anderen Wege zur Erreichung des Forschungsziels ersichtlich sind.

Situationen, in denen Verpflichtungen und Berechtigungen bezüglich Anderer eine Rolle spielen, sind sicher in den meisten Fällen auf solche Andere bezogen, die mehr oder weniger präsent sind. Die moralische Intuition, die sich auf dieser Grundlage bildet und festigt, ist daher bei den meisten Menschen „präsentisch“ geprägt. Beschränkt man Verpflichtungen und Berechtigungen jedoch auf die Gegenwart, muss man sich mit einer pragmatischen Inkohärenz auseinandersetzen. Wenn man Anderen grundsätzlich Berechtigungen gleich welchen Inhalts zugesteht, wäre es willkürlich, ihnen diese nur deswegen abzusprechen, weil sie sie aktuell nicht geltend machen können. Die moralische Alltagspraxis unterstellt somit, dass es einen Unterschied gibt zwischen der Fähigkeit, Ansprüche zu erheben (*make a claim*), und dem Innehaben von Ansprüchen (*have a claim*). Schreibt man aber Angehörigen zukünftiger Generationen berechnete Ansprüche zu, wiewohl sie diese noch nicht geltend machen können, dann haben frühere Generationen auch korrespondierende Pflichten.

Die moralische Alltagsintuition scheint ferner nahezu zu legen, dass wegen des mit der zeitlichen Entfernung zunehmenden Nichtwissens um die Bedürfnisse der Angehörigen künftiger Generationen bei irgendeiner dieser künftigen Generationen die Verpflichtung enden müsse. Erkennt man moralischen Subjekten überhaupt moralische Berechtigungen zu, dann mutet es jedoch willkürlich an, diese Zuschreibung an einer Zeitgrenze (nicht anders als synchrone Verpflichtungen

---

218 Siehe hierzu auch Gethmann 1993b.

an einer Raumgrenze) enden zu lassen. Verpflichtungen bei einer wie auch immer fernen Generation abzurechnen, wäre ein Partikularismus zugunsten der jetzt Lebenden.

Handelnde sind regelmäßig einer Vielzahl von Verpflichtungen unterworfen, die miteinander konfliktieren können. Im Falle echter Dilemmata mag sogar die Situation entstehen, dass nicht gehandelt werden kann, ohne gegen eine der Pflichten zu verstoßen. Um in solchen Fällen graduelle Unterschiede der Pflichten zu bestimmen, ist zwischen dem Bestehen einer Verpflichtung und dem Grad ihrer Verbindlichkeit zu unterscheiden. Verpflichtungen bestehen oder nicht, das Gewicht von Verpflichtungen hat demgegenüber jeweils einen Grad. Auf diese Weise lässt sich die Unbefristetheit des Bestehens von Verpflichtungen gegenüber Angehörigen künftiger Generationen mit dem durch das Prognoseproblem gegebenen Prinzip verbinden, wonach Nah-Verpflichtung vor Fern-Verpflichtung rangiert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die mit Keimbahneingriffen einhergehenden neuen Handlungsoptionen eine Verpflichtung gegenüber künftigen Generationen begründen, soweit der in Frage kommende Eingriff der Vermeidung von Krankheiten dient, die auch bei jetzt Lebenden eine Behandlung moralisch erfordern würden. Dabei hat die Verbindlichkeit gegenüber nahen Generationen einen höheren Verpflichtungsgrad als die gegenüber fernerer Generationen. Daraus ergibt sich für Eltern eine besondere Verantwortung gegenüber ihren Kindern (und davon abgeleitet: deren Kindern etc.).

Die knapp skizzierten Orientierungsmaßstäbe eröffnen zwar einen ersten Blick auf die Möglichkeit einer normativen Beurteilung von Keimbahninterventionen im Allgemeinen. Ihr gesamtes Orientierungspotenzial erschließt sich aber erst, wenn konkrete Fallkonstellationen unter ihrer jeweiligen Perspektive erörtert werden, wie in den folgenden Abschnitten für die Forschung in der präklinischen Phase und drei mögliche Anwendungsszenarien ausgeführt.